



Wann erhalte ich Leistungen der Pflegeversicherung?

Die Pflegebedürftigkeit

Sie oder eine andere Person aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis sind pflegebedürftig und benötigen Unterstützung. Leistungen der Pflegeversicherung stellen Hilfen für den Alltag zur Verfügung. Hier erfahren Sie, wie die Pflegebedürftigkeit im Gesetz ausgelegt wird.

→ Darauf kommt es an

Leistungen der Pflegeversicherung setzen eine Zuordnung in einen Pflegegrad voraus. Je nach Einschätzung der Selbstständigkeit wird der Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) bis Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung) anerkannt. Das passiert durch das Begutachtungsverfahren des Medizinischen Dienstes (MD) der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Sie sind pflegebedürftig, wenn Sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Sie gehören zum Kreis der pflegebedürftigen Personen, wenn Sie körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Belastungen haben und diese nicht selbstständig ausgleichen oder bewältigen können.



Ein Anspruch auf Pflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, wenn Sie **vor Antragstellung zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre** bei der Pflegeversicherung versichert waren. Eine weitere Voraussetzung für die Beantragung von Pflegeleistungen ist in der Regel eine bestehende Pflegebedürftigkeit von **mindestens sechs Monaten oder auf Dauer**.

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erstellt der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ein fachlich begründetes Gutachten in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Im Begutachtungsverfahren werden die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte umfassend berücksichtigt. Auf diese Weise werden die konkreten und individuellen Problemlagen eines Menschen umfassend erfasst.

→ Wie findet die Begutachtung statt?

Bei der Begutachtung stellt Ihnen eine Fachkraft des Medizinischen Dienstes der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eine Vielzahl von Einzelfragen zu sechs Lebensbereichen (Modulen), die mit Punkten bewertet werden. Je höher die Punktzahl, desto schwerer ist die Beeinträchtigung einzuschätzen. Nach Erstellung des Gutachtens wird ein möglicher Pflegegrad festgestellt.

Hier finden Sie einen Überblick über die Lebensbereiche und Beispiele für die Inhalte:

Anzahl	Name der Lebensbereiche	Beschreibungsbeispiele der Aktivitäten
1	Mobilität	Treppensteigen, innerhalb eines Wohnbereichs
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Beteiligung am Gespräch, mehrschrittige Alltagshandlungen steuern
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe, verbale Aggression, Ängste
4	Selbstversorgung (im Alltag)	Körperpflege, Ernährung
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	Therapieeinhaltung in häuslicher Umgebung, ärztliche Besuche, Medikation
6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	Sich beschäftigen, Ruhen und Schlafen, Tagesablauf gestalten
7*	Außerhäusliche Aktivitäten	Fortbewegen außerhalb der Wohnung
8*	Haushaltsführung	Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf

* Die Module 7 und 8 werden bei der Berechnung des Pflegegrades nicht berücksichtigt. Sie können aber Anlass für individuelle Versorgungspläne oder Überprüfung der Pflegesituation sein.

→ Was muss ich tun?

Die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit muss von **Ihnen selbst veranlasst** werden. Dazu stellen Sie oder eine bevollmächtigte Person **telefonisch, online** oder **mit einem formlosen Schreiben** einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bei Ihrer Pflegekasse, diese ist bei **Ihrer Krankenkasse** angesiedelt.



Sie haben bereits einen Pflegegrad und Ihr Hilfebedarf hat sich erhöht? Dann können Sie bei Ihrer Pflegekasse einen **Antrag auf Höherstufung** stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite awo-pflegeberatung.de. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.